

Statuten

der



**Wasserversorgung Buchrain
Genossenschaft (WVBG)**

CH-100.5.004.879-8

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck.....	3
Art. 1 Name, Sitz und Dauer.....	3
Art. 2 Zweck.....	3
II. Mitgliedschaft.....	3
Art. 3 Funktions- und Berufsbezeichnung.....	3
Art. 4 Grundsatz.....	4
Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
Art. 7 Austritt.....	4
Art. 8 Ausschluss.....	5
Art. 9 Tod eines Genossenschafters.....	5
Art. 10 Verkauf des Grundeigentums.....	5
Art. 11 Ansprüche von ausscheidenden Mitgliedern.....	5
III. Reinertrag, Haftung, Rechnungswesen.....	6
Art. 12 Verwendung des Reinertrages.....	6
Art. 13 Haftung.....	6
Art. 14 Rechnungswesen.....	6

IV. Organisation	6
Art. 15 Organe	6
<i>A. Generalversammlung</i>	<i>7</i>
Art. 16 Einberufung	7
Art. 17 Befugnisse	7
Art. 18 Stimmrecht.....	8
Art. 19 Beschlussfähigkeit.....	8
<i>B. Vorstand.....</i>	<i>9</i>
Art. 20 Zusammensetzung	9
Art. 21 Befugnisse	9
<i>C. Revisionsstelle</i>	<i>10</i>
Art. 22 Zusammensetzung / Opting Out	10
Art. 23 Befugnisse	10
V. Auflösung, Liquidation, Fusion.....	11
Art. 24 Auflösung.....	11
Art. 25 Liquidation	11
Art. 26 Fusion	11
VI. Schlussbestimmungen.....	12
Art. 27 Mitteilungen, Bekanntmachungen	12
Art. 28 Genehmigung, Inkrafttreten.....	12

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

- 1) Unter dem Namen *Wasserversorgung Buchrain Genossenschaft (WVBG)* besteht auf unbestimmte Zeitdauer eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (SR 220) sowie im Sinne des § 40 des luzernischen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (SRL 770).
- 2) Der Sitz der Genossenschaft ist in Buchrain/LU.
- 3) Die Genossenschaft ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck

- 1) Die Genossenschaft bezweckt die Versorgung der Mitglieder sowie von Dritten in der Gemeinde Buchrain und deren Umgebung mit Trink- und Brauchwasser in gemeinsamer Selbsthilfe.
- 2) Die Genossenschaft erstellt das Hydrantennetz und ist für genügend Löschwasser besorgt. Sie stellt das Löschwasser der Gemeinde Buchrain für Feuerwehrübungen und in Brandfällen zur Verfügung.
- 3) Die Genossenschaft kann auch andere im allgemeinen Interesse liegenden Anlagen errichten und betreiben.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Funktions- und Berufsbezeichnung

Für die Funktions- und Berufsbezeichnungen wird in der Regel die männliche Form verwendet. Diese bezieht sich auf beide Geschlechter.

Art. 4 Grundsatz

- 1) Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden, welche die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 5 erfüllt und bereit ist, die Bestrebungen der Genossenschaft zu unterstützen.
- 2) Die Zahl der Genossenschafter ist unbeschränkt.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Gesuches an den Vorstand.
- 2) Der Gesuchsteller hat folgende Bedingungen zu erfüllen:
 - a) Grundeigentum in der Gemeinde Buchrain.
 - b) Wasserabonnent der Genossenschaft.
 - c) Entrichtung eines Eintrittsgeldes von Fr. 7'000.--. Mitglieder, die die Mitgliedschaft gemäss den Art. 9 und 10 erwerben, sind von der Pflicht zur Bezahlung des Eintrittsgeldes befreit.
- 3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Generalversammlung. Der Entscheid ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht notwendig.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Genossenschafters bzw. bei jur. Personen mit deren Auflösung sowie durch Verkauf des Grundeigentums, welches die Basis für die Mitgliedschaft bildete.

Art. 7 Austritt

- 1) Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten erfolgen.
- 2) In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand über einen vorzeitigen Austritt.

Art. 8 Ausschluss

Genossenschafter, welche die Interessen der Genossenschaft verletzen, können vom Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen ab Mitteilung des Ausschlusses ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist der Betroffene in der Ausübung seiner Mitgliedschaft eingestellt. Vorbehalten bleibt Art. 846 Abs. 3 OR.

Art. 9 Tod eines Genossenschafters

- 1) Beim Tod eines Genossenschafters kann der überlebende Ehegatte oder einer seiner Nachkommen auf Gesuch hin in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten.
- 2) Das Gesuch ist innert Jahresfrist seit dem Tod des Genossenschafters schriftlich an den Präsidenten zu richten. Der Vorstand weist die Betroffenen rechtzeitig auf die Beitrittsmöglichkeit hin.
- 3) Voraussetzung für eine Aufnahme sind die Bestimmungen der Art. 4 und 5.

Art. 10 Verkauf des Grundeigentums

- 1) Verkauft ein Genossenschafter Grundeigentum, welches die Basis für die Mitgliedschaft bildete, kann der Erwerber auf Gesuch hin in die Rechte und Pflichten des Verkäufers eintreten. Wird ein Grundstück von mehreren Erwerbern gekauft, ist unter ihnen eine natürliche oder juristische Person zu bestimmen, die als Genossenschafter auf Gesuch hin in die Rechte und Pflichten des Verkäufers eintritt.
- 2) Das Gesuch ist innert Jahresfrist seit dem Erwerb schriftlich an den Präsidenten zu richten. Der Vorstand weist den Betroffenen rechtzeitig auf die Beitrittsmöglichkeit hin.
- 3) Voraussetzung für eine Aufnahme sind die Bestimmungen der Art. 4 und 5.

Art. 11 Ansprüche von ausscheidenden Mitgliedern

Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen und das beim Eintritt entrichtete Eintrittsgeld.

III. Reinertrag, Haftung, Rechnungswesen

Art. 12 Verwendung des Reinertrages

- 1) Der Reinertrag aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt grundsätzlich in seinem gesamten Umfang in das Genossenschaftsvermögen. Auf Beschluss der Generalversammlung kann indes den Genossenschaf tern ein jährlicher, von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands festzulegender Betrag ausbezahlt werden.
- 2) Auszahlungen gemäss Abs. 1 dürfen Fr. 1'000.-- pro Kopf sowie den erzielten Geschäftsgewinn nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Äufnung eines Reservefonds (siehe Art. 860 OR).

Art. 13 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Genossenschaf ter ist ausgeschlossen.

Art. 14 Rechnungswesen

- 1) Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Organisation

Art. 15 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

A. Generalversammlung

Art. 16 Einberufung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, spätestens Ende Juni statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstands, auf Verlangen der Revisionsstelle oder eines Zehntels der Genossenschafter und können jederzeit stattfinden.
- 2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor der Abhaltung, durch gewöhnlichen Brief und unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände.

Art. 17 Befugnisse

- 1) In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
 - a) Wahl des Vorstands, des Präsidenten, des Brunnenmeisters und der Revisionsstelle.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts.
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz.
 - d) Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages gemäss Art. 12.
 - e) Entlastung des Vorstandes.
 - f) Abnahme des Budgets.
 - g) Erledigung von Rekursen gegen Entscheide des Vorstandes.
 - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Revisionsstelle und von Mitgliedern.
 - i) Aufnahme von Mitgliedern.
 - j) Annahme und Änderung der Statuten.
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung oder eine Fusion.
 - l) Genehmigung des Wasserversorgungsreglements.
 - m) Beschlussfassung über Erwerb und Verkauf von Grundstücken oder Liegenschaften, Erstellung von Neubauten und andere Geschäfte, soweit sie den Betrag von Fr. 500'000.-- übersteigen. Dieser Betrag ist an den Baukostenindex für Wohnbauten (Landesindex für Konsumentenpreise) gebunden (Basis Mai 2000=100 / Stand November 2010=109.6).

- 2) Über Anträge von Mitgliedern, welche kein traktandiertes Geschäft betreffen, kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis spätestens 10 Tage vor dem Datum der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

Art. 18 Stimmrecht

- 1) Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch einen Genossenschafter oder ein handlungsfähiges Familienmitglied ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Der Vertreter einer juristischen Person muss sich stets mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann jedoch nicht mehr als einen Genossenschafter vertreten und ein Genossenschafter nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- 2) Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und über die Erledigung von Rekursen haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

Art. 19 Beschlussfähigkeit

- 1) Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimme.
- 3) Für die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 4) Beschlüsse über die Einführung oder die Erweiterung der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht der Genossenschafter bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter.
- 5) Wenn infolge der Fusion für die Mitglieder der aufgelösten Genossenschaft die persönliche Haftung oder die Nachschusspflicht eingeführt oder erweitert wird, so kann der Fusionsbeschluss nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter gefasst werden.
- 6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht wenigstens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt in geheimer Abstimmung.

B. Vorstand

Art. 20 Zusammensetzung

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Brunnenmeister und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Brunnenmeisters konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand bestimmt den Vizepräsidenten, den Aktuar und den Kassier.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so ist durch die nächste Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer zu treffen.

Art. 21 Befugnisse

- 1) In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die der Zweck der Genossenschaft mit sich bringen kann, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 2) In die Kompetenz des Vorstandes fallen auch der Erwerb von Grundstücken oder Liegenschaften, die Erstellung von Neubauten und andere Geschäfte, soweit sie den Wert von Fr. 500'000.-- nicht übersteigen. Dieser Betrag ist an den Baukostenindex für Wohnbauten (Landesindex der Konsumentenpreise) gebunden (Basis Mai 2000=100 / Stand November 2010=109.6).
- 3) Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt nach Gesetz und Statuten zu führen, die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen und sich über die Ergebnisse des genossenschaftlichen Betriebs regelmässig unterrichten zu lassen. Er hat ferner jährlich nach Abschluss des Kalenderjahres über die gesamte Verwaltung Rechnung abzulegen, welche jeweils bis spätestens Ende März der Revisionsstelle vorzulegen ist.
- 4) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gegen aussen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigungen.

C. Revisionsstelle

Art. 22 Zusammensetzung / Opting Out

- 1) Die Revisionsstelle wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und ist nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.
- 2) Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn
 - a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
 - b) sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
 - c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.
- 3) Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.
- 4) Eine ordentliche Revision können zudem verlangen:
 - a) 10% der Genossenschafter;
 - b) jede Generalversammlung; oder
 - c) der Vorstand.

Art. 23 Befugnisse

Die Revisionsstelle hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Rechnung zu prüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht samt Antrag vorzulegen. Der Vorstand hat der Revisionsstelle jederzeit Einsicht in die Bücher und die Kasse zu gewähren und die verlangten Aufschlüsse zu geben.

V. Auflösung, Liquidation, Fusion

Art. 24 Auflösung

- 1) Die Genossenschaft wird aufgelöst in den von Art. 911 OR vorgesehenen Fällen, ferner durch Beschluss der Generalversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, sofern die Generalversammlung eigens zu diesem Zwecke einberufen worden ist.
- 2) Bei einer Auflösung der Genossenschaft besorgt der Vorstand die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen dazu bestimmt. Wenigstens einer der Liquidatoren muss Mitglied der Genossenschaft sein.

Art. 25 Liquidation

- 1) Die Wahl der Liquidatoren steht der Generalversammlung zu. Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen von Art. 913 ff. OR.
- 2) Das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen der aufgelösten Genossenschaft wird zu einem Viertel zu gleichen Teilen an die im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Genossenschafter verteilt. Die übrigen drei Viertel des Liquidationsüberschusses gehen an die Einwohnergemeinde Buchrain.

Art. 26 Fusion

Eine Fusion ist nur mit einer Organisation zulässig, welche die Erfüllung des in Art. 2 dieser Statuten erwähnten Zweckes gewährleistet.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27 Mitteilungen, Bekanntmachungen

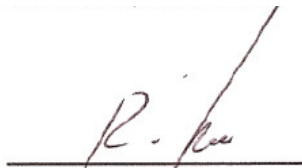
- 1) Die von der Genossenschaft ausgehenden Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch gewöhnlichen Brief.
- 2) Offizielles Publikationsorgan der Genossenschaft nach aussen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Art. 28 Genehmigung, Inkrafttreten

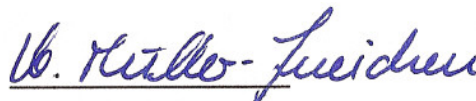
Die vorliegenden Statuten sind durch die Generalversammlung zu genehmigen und treten mit der Eintragung im Handelsregister des Kantons Luzern in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 11./18.11.1923 mit Abänderungen vom 22.6.1947, 1.4.1967, 19.4.1996 und 27.4.2001.

Die vorliegenden Statuten wurden an der heutigen a. o. Generalversammlung genehmigt.

Buchrain, den 28. März 2011



Rolf Leu
Präsident



Heidi Müller-Ineichen
Aktuarin